

Antrag der Redaktionskommission* vom 24. Januar 2008

4416 a

Gesetz

**über die Haftung des Staates und der Gemeinden
sowie ihrer Behörden und Beamten**

(Änderung vom; Haftung von Privaten)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 4. Juli 2007 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. November 2007,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten vom 14. September 1969 wird wie folgt geändert:

Titel:

Haftungsgesetz

§ 4 a. ¹ Private, die ihnen übertragene öffentliche Aufgaben erfüllen, haften kausal für den Schaden, den sie dabei durch rechtswidrige Tätigkeit oder Unterlassung verursachen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundeszivilrechts. Ansprüche sind auf dem Weg des Zivilprozesses geltend zu machen. C. Private

² Im Fall der subsidiären Staatshaftung gemäss Art. 46 Abs. 2 KV gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

II. Übergangsbestimmung

Vor dem 1. Januar 2007 verursachte Schäden werden nach bisheriger Regelung beurteilt.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

III. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 24. Januar 2008

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Bernhard Egg

Die Sekretärin:

Heidi Baumann